

# Presserecht

15. August 2009

Mikel

# Rechtliche Grundlagen

- Landespressegesetze
- Recht am eigenem Bild
- Krisenmanagement

# Presse – die vierte Macht

Laut Landespressegesetzen

- Erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe
- Beschafft und verbreitet Nachrichten
- Nimmt Stellung und übt Kritik

# Zur Auskunft verpflichtet

Laut Landespressegesetzen

- Haben alle Behörden eine Auskunftspflicht gegenüber Journalisten

Prüfung: ggf. durch den Presseausweis

# Schweigen erlaubt

Laut Landespressegesetzen

- Endet die Auskunftspflicht bei schwebenden Verfahren
- Wenn der Datenschutz verletzt wird
- Wenn der Umfang unzumutbar ist

# Mauern gilt nicht

Laut Landespressegesetzen

- Ist eine generelle Auskunftssperre in Behörden nicht zulässig

Der Chef entscheidet, wer Auskunft gibt

# Sorgfalt ist Pflicht

- Laut Landespressegesetzen
- Hat die Presse alle Nachrichten mit gebotener Sorgfalt zu recherchieren

Gegencheck – er entfällt i.d.R. bei Behörden

# Mein Bild – mein Recht

## Das Recht am eigenen Bild

- Gibt es seit 1907 (Kunsturhebergesetz)
- Ist heute Teil des Persönlichkeitsrechts, das Verstöße schadenersatzpflichtig macht (leitet sich ab aus § 823 I BGB)

# Justitia hilft

## Das Persönlichkeitsrecht

- Wird per Unterlassung durchgesetzt
- Verletzungen können mit empfindlichen Schmerzensgeldern „geahndet“ werden

# Mein Bild für alle

## Ausnahmen laut Rechtsprechung

- Wenn die Person nur Beiwerk ist
- Wenn der Betroffene eine Person der Zeitgeschichte ist

# VIPs unterm Helm

## Personen der Zeitgeschichte

- Absolute: Stars, Top-Politiker & Co.
- Relative: -Beteiligte bei Ereignissen von öffentlichem Interesse  
- Amtsträger im Dienst

# „No pictures“ – no way

## Das Recht am Bild

- Bezieht sich nur auf die Veröffentlichung
- Ist kein Grund für ein Foto-/Filmverbot

Bestes Rezept: Respekt und Vertrauen

# Wenn Justitia am Ende ist

## Weitere Grundlagen zur Pressearbeit

- Bundeseinheitlicher Presseausweis
- Verhaltensgrundsätze „Polizei und Presse“
- Pressekodex und Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates

# Nicht ärgern - schreiben

Krisenmanagement – Korrektur per

- Richtigstellung (freiwillig)
- Leserbrief (Selbstverpflichtung lt. Kodex)
- Gegendarstellung (gemäß Pressegesetz)
  - nur direkte Entgegnung, nur auf  
Tatsachenbehauptung, korrekte Form

# Nicht ärgern - schreiben

## Krisenmanagement, Teil 2

- Unterlassungserklärung erwirken
- Presserat anrufen
  - Vermittelt
  - Spricht Hinweise aus
  - Missbilligt und rügt

# Schlechte Presse

## Erklärungsbedarf und Imageschaden

- Durch Straftaten/Skandale in der Wehr
- Probleme im Einsatz
- Politische Auseinandersetzung
- Unfälle etc. mit Feuerwehrleuten

# Wege aus der Krise

Gewappnet sein durch

- Analyse, Zielgerichtetes Handeln
- Erste Priorität: Infos nach innen
- Nicht mauern und lügen – informieren
- Manchmal hilft nur eins: alles muß raus

# Freiheit der Presse

- Artikel 5 (1) Jeder hat das recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus der allgemeinen zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

# Freiheit der Presse

- Artikel 5 (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

# Freiheit der Presse

- Artikel 18 Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), ... zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

# Recht der Presse

- Artikel 75 Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über

...

2. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films

# Sächs. Gesetz über die Presse

§1 Freiheit der Presse

§3 Öffentliche Aufgabe der Presse

§4 Informationsrecht der Presse

§5 Sorgfaltspflicht der Presse

...

§10 Gegendarstellung

# §1 Freiheit der Presse

1. Die Presse ist frei. Sie unterliegt nur den durch das Grundgesetz zugelassenen Beschränkungen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen.
2. Eine Zensur findet nicht statt. Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unzulässig. §§ 25 und 27 des Polgesetz ...finden keine Anwendung.

# § 3 Öffentliche Aufgabe der Presse

1. Die Presse dient dem demokratischen Gedanken im Sinn des Grundgesetzes.
2. Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, indem sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

# §4 Informationsrecht der Presse

1. Alle Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks, die sich als solche ausweisen, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen, sofern nicht dieses Gesetz oder allgemeine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter oder dem von ihm Beauftragten geltend gemacht werden.

# §4 Informationsrecht der Presse

2. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn und soweit
  - 1) Vorschriften über die Geheimhaltung und über den Persönlichkeitsschutz entgegenstehen
  - 3) Durch sie ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
  - 4) Ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

# §4 Informationsrecht der Presse

3. Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.
4. Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Verlautbarungen gleichzeitig mit seinen Mitbewerbern zugänglich gemacht werden.

# §10 Gegendarstellung

1. Der Verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder der Stelle zum Ausdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

# Pressearbeit im Feuerwehreinsatz

# Was ist Pressearbeit?

- Information der Medien über die Arbeit der Feuerwehr

durch

- Zusammenarbeit mit Journalisten vor, während und nach einem Einsatz

# Ist Pressearbeit nötig?

- JA!
- Werden die Journalisten nicht fachkundig informiert, holen sie sich ihre Informationen an anderer Stelle
- Bürger haben ein Recht auf Information (Grundgesetz)

# Was braucht man?

- Kompetenter und befugter Ansprechpartner bei der Feuerwehr (= Pressesprecher)
- Regelmäßig gepflegter Kontakt mit Journalisten (= Vertrauen)
- Vorbereitete Kennzeichnung des Pressesprechers
- Technische Hilfsmittel (Digicam etc.)

# Aufgaben

- Informiert Medien, wenn ein „berichtenswerter“ Einsatz vorliegt
- Alleiniger Ansprechpartner an der Einsatzstelle
- Gibt Pressemitteilungen heraus
- Übermittelt Einsatzbilder
- Bereitet Pressekonferenzen vor

# Die Pressemitteilung ist ...

- Eine Nachricht
- Informativ, aber nicht kommentierend
- Sachlich
- Kurz
- Die Antwort auf die Fragen der Journalisten

# Die Pressemitteilung soll ...

- In kurzen, klaren Sätzen formuliert sein
- Auch für Feuerwehr-Laien verständlich sein
- Abkürzungsfrei sein
- Substantivierungen und Passiv vermeiden
- Den Einsatz nicht bewerten

# Inhalt

- Was ist passiert? (Dachstuhlbrand)
- Wem ist es passiert? (Familie)
- Wann ist es passiert? (heute Nacht)
- Wo ist es passiert? (Milkel)
- Wie ist es passiert? (Durchzündung)
- Warum ist es passiert? (Renovierung)
  
- Was hat die Feuerwehr getan?

# Was tat die Feuerwehr?

- Verständlich erklären:
  - Menschen/Tiere gerettet
  - Feuer gelöscht
  - Umgestürzten Baum beseitigt
  - Keller ausgepumpt

# Weitere Informationen

- Alarmzeit/Eintreffzeit
- Wie viele Kräfte, welche Fahrzeuge
- Weitere Feuerwehren/Rettungsdienst/  
Polizei
- Vermutete Schadenshöhe/ -ursache  
( > Polizei)

# Einsatzbilder

- Presse-Fotografen nicht ablehnen, sondern leiten (Motive bieten)
- Zum Motiv
  - bei Motivwahl Persönlichkeitsrechte beachten
  - Action statt inszeniertem Bild
  - möglichst keine Einsatzkräfte mit unvollständiger Schutzausrüstung

z.B. fehlende Sägeschutzkleidung



# Einsatzbilder

- Vorteile der digitalen Fotografie
  - schnell zu verarbeiten
  - im .jpg-Format in Redaktionen zu verwenden
  - Auflösung mindestens 300 dpi
  - Übermittlung per E-Mail

# Pressekonferenz

- Wenn es etwas Neues/Wichtiges gibt
- Bündelung von Anfragen an Einsatzstelle durch Pressegespräch
- Personen: Einsatzleiter, Fachkräfte (RD, Polizei etc.), Pressesprecher
- Briefing für anwesende Personen (abgestimmte Meinung!)

# Pressekonferenz

- Passende Umgebung (Witterung, Lärm, Beleuchtung, Podium wg. Kameras)
- Informationen in gedruckter Form/online liefern (digitale Pressemappe)
- Visualisierung ermöglichen

# Pressekonferenz

- Ablauf:
- Einladung mit Grund für PK/Gespräch
- Vorstellung der TN und Gesprächsführer durch Pressesprecher
- Kurze (!) Statements zur Lage
- Zeit für Fragen
- Zeit für personalisierte Interviews

# Einsatznachbereitung

- Zusammenfassende Pressemitteilung mit Bildern versenden
- Homepage aktualisieren
- Für Rückfragen/Interviews bereit stehen (in Pressemitteilung als Ansprechpartner genannt)

# Tipps für die Pressearbeit

- Stets gepflegter E-Mail-Verteiler
- Achtung vor der gegenseitigen Arbeit schafft Vertrauen
- Nicht nur auf Einsätze konzentrieren; auch bei Tag der Offenen Tür, Brandschutzerziehung oder ähnlichem Presseinformationen liefern

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**